

Fragenkatalog Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung von Modellprojekten
„Bürgerarbeit“

Allgemeines zum Start des Programms und zur Programmabwicklung

Wie erfolgt die fördertechnische Umsetzung der Zuwendungen durch das Bundesverwaltungsamt?

Das Bundesverwaltungsamt erlässt zur Förderung der Bürgerarbeitsplätze in Phase 4 Zuwendungsbescheide. Die ausgewählten Modellregionen erhalten eine Zusage, in welchem Umfang das Bundesverwaltungsamt in ihren Regionen Förderzusagen für die Umsetzung der Bürgerarbeit in Phase 4 erteilen wird, in die aktuell nicht vermittelbare erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Abschluss der Phasen 1 bis 3 zugewiesen werden können.

Prüft das Bundesverwaltungsamt die Kriterien Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse der Bürgerarbeitsplätze?

Das Bundesverwaltungsamt prüft abschließend und bundeseinheitlich die Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse der Bürgerarbeitsplätze. Die Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaft, zugelassener kommunaler Träger oder Agentur für Arbeit) sollen die potenziellen Bürgerarbeitsplätze aber bereits im Vorfeld im Hinblick auf Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse prüfen. So soll vermieden werden, dass zwischen angestrebter Zahl von Bürgerarbeitsplätzen und bewilligungsfähigen Plätzen eine Differenz entsteht.

Wer bewertet die Konzepte der Grundsicherungsstellen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird bei der Bewertung der Konzepte durch Experten eines externen Dienstleisters unterstützt. Derzeit läuft hierzu eine Ausschreibung.

Nach welchen Kriterien werden die Konzepte bewertet?

Die grundlegenden Bewertungskriterien ergeben sich aus dem Aufruf zur Interessenbekundung vom 19. April 2010. Weitere Bewertungskriterien werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gemeinsam mit den externen Experten erarbeitet.

Welche Zielgruppen werden sollen durch die Modellprojekte „Bürgerarbeit“ angesprochen werden?

Dem Aufruf zur Interessenbekundung zufolge sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos im Sinne des § 16 SGB III sind und die Leistungen nach dem SGB II beziehen, einbezogen werden. Darüber hinaus gibt es seitens des BMAS keine weiteren zielgruppenspezifischen Vorgaben. Sollten Grundsicherungsstellen sich auf die umfassende Aktivierung der Personengruppe der Älteren konzentrieren, sollte dies nicht im Rahmen der Bürgerarbeit erfolgen, sondern im Rahmen des Bundesprogramms „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“.

Bezieht sich die Mindestteilnehmerzahl von 500 nur auf die Phase 1 bis 3 oder auch auf Phase 4?

Die Mindestteilnehmerzahl bezieht sich auf die Aktivierung in den Phasen 1 bis 3 und ist nicht als Mindestzahl der Bürgerarbeitsplätze zu verstehen.

Muss dem Unterstützungsschreiben der Kommune ein konkreter Beschluss des kommunalen Parlaments zugrunde liegen oder reicht eine Absichtserklärung der Kommune aus im Hinblick auf die Unterstützung?

Aufgrund der kurzen Frist bis zum Ende des Interessenbekundungsverfahrens reichen Absichtserklärungen aus, konkrete Beschlüsse sind für das Interessenbekundungsverfahren nicht zwingend erforderlich.

Gibt es eine Arbeitshilfe zur Interessensbekundung?

Nein, über die FAQ-Liste hinaus gibt es keine Arbeitshilfe zum Interessenbekundungsverfahren.

Qualitätssicherung und Innovation

Was wird unter Nachhaltigkeit verstanden?

Unter Nachhaltigkeit wird im Rahmen des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ in erster Linie verstanden, dass die eingereichten Modelle übertragbar sind auf andere Grundsicherungsstellen bzw. Vorbild für den „Normalbetrieb“ sein können.

Was ist unter der Forderung nach Modellhaftigkeit und Innovation der angebotenen Problemlösungen zu verstehen?

Die Modellhaftigkeit und Innovation ist insbesondere in den Phasen der Aktivierung gefordert. Hier sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie durch intensive und hochwertige Aktivierung eine anschließende öffentlich geförderte Beschäftigung vermieden werden kann. Bezogen auf die Bürgerarbeit in Phase 4 bedeutet dies insbesondere ein aktives begleitendes Coaching mit dem klaren Ziel, schnellstmöglich eine reguläre Beschäftigung aufzunehmen.

Wie soll die Qualitätssicherung im eingereichten Konzept belegt werden?

Die Vorgehensweise bei der Qualitätssicherung sollte sich aus dem Konzept ergeben; konkrete Vorgaben seitens des BMAS sind nicht vorgesehen. Auch im Rahmen der Qualitätssicherung sollten innovative Elemente eingebracht werden, die über die Maßstäbe des Regelgeschäfts hinausgehen. Allerdings ist die „Bürgerarbeit“ als „lernendes“ Projekt angelegt; wesentliche qualitätsrelevante Erkenntnisse werden nicht bereits im Konzept angelegt sein können, sondern sich erst im Projektverlauf ergeben.

Worin besteht die Zielsetzung von Bürgerarbeit? Wie erfolgt eine Erfolgsmessung?

Das Ziel des Modellprojektes „Bürgerarbeit“ ist im Aufruf unter Punkt 2. formuliert: Ziel ist es, einen möglichst hohen Anteil der arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen durch qualitativ gute und konsequente Aktivierung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren und nur die arbeitslosen Hilfebedürftigen in „Bürgerarbeit“ zu vermitteln, bei denen eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist.“ Anders gesagt: Das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ insgesamt ist besonders erfolgreich, wenn „Bürgerarbeit“ (in der vierten Stufe) verhindert werden oder vorzeitig beendet werden kann, da eine Arbeitsaufnahme in den allgemeinen Arbeitsmarkt erfolgen kann.

Wie „innovativ“ und „arbeitsmarktnah“ müssen die Bürgerarbeitsplätze sein?

Die Bürgerarbeitsplätze müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse entsprechend § 261 Abs. 2 und 3 SGB III sein.

Gibt es eine detaillierte Definition der angesprochenen kommunalen Aufgaben? Könnte zum Beispiel auch eine Vorlesekraft für Patienten in einem öffentlichen Krankenhaus gefördert werden?

Ein detaillierte Definition der möglichen Aufgaben gibt es nicht. In der Interessenbekundung ist darzustellen inwiefern die beabsichtigen Aufgaben kommunalen Aufgaben und Interessen

dienen. Zu beachten ist jedoch, dass die Aufgaben in jedem Fall zusätzlich und im öffentlichen Interesse entsprechend § 261 Abs. 2 und 3 SGB III sein müssen.

Aktivierungsphase

a) Start der Aktivierungsphase

Ist die Aktivierungsphase Teil der dreijährigen Beschäftigungsphase oder ist sie vorgeschaltet?

Die Aktivierungsphase ist vorgeschaltet und kein Teil der dreijährigen Beschäftigungsphase.

Wann kann mit den Aktivierungen begonnen werden? Müssen zum Stichtag 01.07.2010 alle Aktivierungen erfolgen? Handelt es sich bei dem Zeitraum 01.07. bis 31.12.2010 um einen Zuweisungskorridor in die Aktivierung? Müssen bis zum Ende des Jahres 2010 mindestens 500 erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiviert werden? Könnte bspw. bis zum 31.12.2010 jeweils zum Monatsersten mit der Aktivierung für jeweils 100 erwerbsfähige Hilfebedürftige begonnen werden? Können die Aktivierungen sogar bis Juni 2010 (3,5 Jahre bis Projektende) erfolgen?

Die Aktivierungsphase beginnt mit dem 1.7.2010. Ab diesem Zeitpunkt ist die Zusteuerung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ möglich. Es ist nicht erforderlich, dass bereits zum 1.7.2010 alle TN zugewiesen sind und die Aktivierung bis zum 31.12.2010 abgeschlossen sein muss; vielmehr endet die Aktivierung erst mit dem Abschluss der Gesamtprojektphase. Die Aktivierungsphase ist so zu gestalten, dass die erstmalige Besetzung der Bürgerarbeitsplätze bis spätestens zum 1.1.2012 erfolgen kann. Nachbesetzungen sind möglich.

Zählen auch Aktivierungsmaßnahmen, die unabhängig vom Wettbewerbsaufruf bereits bestehen oder muss es sich um gesonderte Maßnahmen handeln?

Bestehende und bereits eingekaufte Maßnahmen können in das Konzept eingebunden werden. Der eigentlichen Bürgerarbeit müssen aber im Rahmen des Modellprojektes zwingend sechs Monate Aktivierung vorausgehen, und eine Anrechnung bestehender und bereits durchlaufener Maßnahmen als Teil der Aktivierungsphase vor dem 1.7.2010 ist nicht möglich.

Müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige im Bestand, die bereits nachweislich sechs Monate und länger erfolglos aktiviert wurden und die am Projekt teilnehmen wollen, nochmals sechs Monate aktiviert werden? Kann hier die Aktivierungsphase ggf. verkürzt werden? Können bereits laufende Maßnahmen „angerechnet“ werden?

Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Modellprojekt „Bürgerarbeit“ müssen zwingend im Rahmen des Modellprojektes eine sechsmonatige Aktivierung durchlaufen, bevor ihnen ein Bürgerarbeitsplatz angeboten werden kann. Bereits durchlaufene oder laufende Maßnahmen vor dem 1.7.2010 zählen nicht als Bestandteil der sechsmonatigen Aktivierung. Diese Aktivierung im Rahmen des Modellprojektes sollte jedoch auf vorausgegangene Maßnahmen aufbauen.

b) Zahl der zu Aktivierenden

Ist das Projekt auf erwerbsfähige Hilfebedürftige eines einzelnen Ortes (Stadt) gerichtet, oder kann als Modellprojektstandort auch eine „Region“, etwa ein Landkreis etc. fungieren?

Das Projekt ist nicht auf einzelne Orte beschränkt. In der Regel wird der Projektstandort der Zuständigkeitsbereich einer Grundsicherungsstelle sein. Eine Kooperation von Grundsicherungsstellen ist jedoch möglich. In diesem Fall stellt jede Grundsicherungsstelle eigenverantwortlich einen Antrag im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens und verweist auf den oder die hiermit im Zusammenhang stehenden Anträge der anderen Grundsicherungsstelle(n).

Reicht es, wenn eine Teilmenge aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eines Bezirks die mindestens 500 Personen umfasst aktiviert wird?

Es müssen mindestens 500 erwerbsfähige Hilfebedürftige pro Projektregion aktiviert werden, unabhängig von der Gesamtzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einer Grundsicherungsstelle oder Region. Wenn eine Grundsicherungsstelle keine 500 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aufweist oder aktivieren kann oder möchte, sind Kooperationen von Grundsicherungsstellen möglich, um die Mindestteilnehmerzahl von 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erreichen.

Was passiert, wenn die 500 Aktivierungen nicht erreicht werden? Müssen dann die Fördergelder für die Bürgerarbeit zurückgezahlt werden?

Nein, eine Rückzahlung ist nicht denkbar. Die Grundsicherungsstelle / die Kooperation von Grundsicherungsstellen muss allerdings konzeptionell und tatsächlich gewährleisten, dass mindestens 500 erwerbsfähige Hilfebedürftige aktiviert werden.

c) Aktivierungsphase – allgemeine Fragen

Eine erhöhte Kontaktdichte in der Aktivierungsphase ohne zusätzliches Personal ist nicht realisierbar. Sind hierzu Maßnahmen seitens des BMAS vorgesehen (z. B. Auflösung der Befristungsobergrenzen)?

Benötigtes zusätzliches Personal kann ggf. innerhalb der Grundsicherungsstelle umorganisiert werden. Personelle Befristungsobergrenzen können durch das Modellprojekt „Bürgerarbeit“ nicht angepasst werden. Es können zusätzliche Betreuungskapazitäten Dritter (z.B. im Rahmen von Förderungen des Landes oder über § 46 SGB III) genutzt werden.

Gibt es eine festgelegte Relation zwischen zu aktivierenden Teilnehmern und Bürgerarbeitsplätzen? Wie viele Stellen der Bürgerarbeit stehen den 500 zu aktivierenden Teilnehmern gegenüber (Integrationsquote in Bürgerarbeit)?

Es gibt keine festgelegte Quote bzw. Relation.

Kann bspw. ein Projekt zum Nachholen des Berufsabschlusses auf Basis des BBIG in die Bürgerarbeit eingebunden werden?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht hierzu keine Möglichkeit, da Bürgerarbeitsplätze zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein müssen und nur einen Umfang von 30 bzw. 20 Stunden wöchentlich haben dürfen. Daher sind sie als praktischer Teil einer Berufsausbildung nicht geeignet.

Was versteht man unter Empowerment - Modulen?

Unter Empowerment wird – vereinfacht gesagt - gemeinhin die Selbstbefähigung oder die Stärkung von Eigenmacht verstanden. Empowerment - Module sind für das BMAS besondere Aktivierungselemente, die den Menschen dabei helfen, sich ihrer eigenen Fähigkeiten bewusst zu werden. Detaillierte Informationen zum Empowerment und den sich darauf ergebenden Ansätzen finden sich im Internet unter www.empowerment.de.

Wie wird die Aktivierungsphase finanziert? Werden hierfür zusätzliche Mittel bereitgestellt?

Für die Phasen 1 bis 3 werden keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt. In diesen Phasen sollen aber andere Fördermittelquellen eingebunden werden können (Länder, Kommunen, Landesprogramme u. ä.).

Beschäftigungsphase

Wer kommt als Arbeitgeber in Betracht?

Die in Frage kommenden Arbeitgeber sind im Aufruf unter Punkt 5.3 erwähnt. In Betracht kommen demnach als Arbeitgeber insbesondere Gemeinden, Städte und Kreise. Gefördert werden können auch andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Gemeinden, Städten und Kreisen.

Welche Arbeiten zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben können im Rahmen der Bürgerarbeit übernommen werden? Gibt es außer Zusätzlichkeit und öffentlichem Interesse weitere Kriterien?

Nein, von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales werden keine weiteren Kriterien vorgegeben. In der Interessenbekundung ist darzustellen, inwiefern die beabsichtigten Aufgaben kommunalen Aufgaben und Interessen dienen.

Kann die Einrichtung von Bürgerarbeitsplätzen längstens bis zum 1.1.2012 erfolgen? Welchen Hintergrund hat die Planung des vierjährigen Zeitraumes mit Blick auf die zu fördernde dreijährige Beschäftigungsphase?

Die Bürgerarbeitsplätze müssen spätestens zum 1.1.2012 eingerichtet und erstmalig besetzt sein. Eine Förderung der Bürgerarbeitsplätze ist längstens bis zum 31.12.2014 möglich. Nachbesetzungen freiwerdender Bürgerarbeitsplätze sind auch nach dem 1.1.2012 möglich.

Kann der Übergang in die Bürgerarbeitsphase bereits vor dem 1.1.2011 erfolgen?

Nein, ein Übergang in die Bürgerarbeit vor dem 1.1.2011 ist nicht möglich, da die zwingend zu durchlaufende Aktivierungsphase von sechs Monaten erst zum 1.7.2010 beginnen kann.

Kann im Rahmen der Bürgerarbeit ein Bildungsträger im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung fungieren und die Kunden an die kommunalen Einsatzstellen verleihen?

Nein, eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht möglich

Können bestehende Arbeitsplätze für Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante in Bürgerarbeitsplätze umgewandelt werden ?

Ja, aber vor Einmündung ist die sechsmonatige Aktivierungsphase unbedingt einzuhalten.

Fragen zur Finanzierung

a) Förderhöhe/Förderdauer

Wer erhält den Zuwendungsbescheid? Wer bekommt die Fördermittel? Werden die zugeteilten Mittel als Ausgabemittel mit Verpflichtungsermächtigungen zugeteilt? Wer reicht den Sozialversicherungsbeitrag weiter? Zwischen wem wird der Arbeitsvertrag geschlossen?

Der Arbeitgeber / Träger des Bürgerarbeitsplatzes erhält die Mittel per Zuwendungsbescheid. Die Fördermittel werden direkt an den Arbeitgeber gezahlt, der mit dem Teilnehmer den Arbeitsvertrag abschließt. Der Arbeitgeber übernimmt insoweit alle Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben und ist daher u. a. auch zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge (Ausnahme Beiträge zur Arbeitslosenversicherung) verpflichtet.

Auf welcher Rechtsgrundlage schließen die Arbeitgeber die Arbeitsverträge? Welche Laufzeit muss in den Verträgen vereinbart werden?

Es wird ähnlich wie bei einer Arbeitsgelegenheit in der Entgeltvariante ein befristeter Arbeitsvertrag ohne Arbeitslosenversicherungspflicht abgeschlossen; eine entsprechende Gesetzesänderung ist in Vorbereitung. Der Arbeitsvertrag muss keine besondere Laufzeit beinhalten, wobei die maximale Laufzeit des Arbeitsverträge nicht über die beantragte Laufzeit des Bürgerarbeitsplatzes hinausgehen darf. Es können damit sowohl Arbeitsverträge über die Gesamtlaufzeit von drei Jahren als auch über kürzere Zeiträume geschlossen werden.

Muss für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bürgerarbeit Tariflohn gezahlt werden ?

Es gelten die jeweiligen tariflichen Regelungen. Eingeschränkte Öffnungsklauseln für ABM/AGH finden keine Anwendung.

Ist in den Fällen, in denen eine tarifliche Entgeltzahlung erfolgt, eine Aufstockung der Mittel aus dem EGT möglich?

Eine Aufstockung der Förderung für den Bürgerarbeitsplatz aus dem SGB II-Eingliederungstitel ist nicht möglich.

Gehen die Bundesmittel für „Bürgerarbeit“ zu Lasten des Eingliederungstitels ?

Die Bundesmittel sind Teil des bundesweiten Eingliederungstitels.

Gibt es Obergrenzen für örtliche Fördervolumina?

Zu örtlichen Förderobergrenzen kann vor Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens keine Aussage gemacht werden.

Werden neben der Förderung für den Bürgerarbeitsplatz weitere Mittel z.B. für Verwaltungskostenaufwand und begleitende Maßnahmekosten vom Bund bereitgestellt?

Nein, über die im Aufruf genannten Fördermittel werden seitens des Bundes keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt.

Wie ist die Aufteilung zwischen Bundesmitteln und Bundes-ESF-Mitteln bei Bürgerarbeitsplätzen im Umfang von 20 Stunden wöchentlich?

Die Aufteilung entspricht dem Verhältnis der Fördermittel bei den Arbeitsplätzen mit 30 Stunden wöchentlich, d.h. monatlich 333,- € aus ESF-Mitteln des Bundes und 387,- € als Zuschuss aus Bundesmitteln.

b) Kofinanzierung

Wie können Kommunen oder sonstige Arbeitgeber die 1.080 Euro aufstocken (z.B. in Fällen von Tarifgebundenheit)?

Die Kommunen oder sonstigen Arbeitgeber können den maximalen Förderbetrag pro Bürgerarbeitsplatz von 1.080 Euro durch Einbringung eigener Mittel oder Drittmittel (keine ESF-Mittel oder SGB II-Mittel) aufstocken.

Können Kofinanzierungskosten aus Landes ESF-Mitteln finanziert werden? Ist das Coaching in Phase 4 über ESF-Landesmittel möglich?

Die Zeiträume von Aktivierung (Phase 1 bis 3) und Beschäftigung (Phase 4) sind ESF-förderrechtlich klar voneinander zu trennen. Bundes-ESF Mittel werden nur zur Förderung der Bürgerarbeitsplätze (Phase 4) eingesetzt. Daraus folgt, dass in den Phasen 1 bis 3 der Aktivierung keine Bundes-ESF-Mittel eingesetzt werden. Eine Kofinanzierung aus Landes-ESF-Mitteln kann sich daher auf die Phasen 1 bis 3 beziehen.

Können im Hinblick auf die Aktivierungs- und Vermittlungsaktivitäten auch regionale Projekte des Bundesprogramms „Perspektive 50Plus“ in der Phase 3 des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ berücksichtigt werden?

Ist die Einbeziehung von Dritten, die z. T. über Landes-ESF finanziert werden, möglich, etwa in den Stufen 2 bis 3?

In den Phasen 1 bis 3 ist die Einbindung und Kofinanzierung durch Dritte (z.B. Länder, Kommunen, andere Programme u. ä.) ausdrücklich erwünscht. Allerdings sollte eine Trennung zwischen „Bürgerarbeit“ und dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ dergestalt erfolgen, dass die Integrationserfolge klar zugeordnet werden können. Ist z.B. ein umfassender Einsatz von „Perspektive 50plus“ für alle älteren arbeitslosen Hilfebezieherinnen und -bezieher einer Region beabsichtigt, bietet sich an, dies ausschließlich über das Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ umzusetzen und zu finanzieren.

Teilnahmevoraussetzungen

Können Kooperationen mehrerer Grundsicherungsstellen erfolgen?

Ja, Kooperationen mehrerer Grundsicherungsstellen sind möglich; allerdings muss jede Grundsicherungsstelle einen eigenen Antrag verantworten und in diesem Fall auf die Anträge der anderen Grundsicherungsstellen verweisen.

Bestehen Vorgaben, wie die geforderte Kostenkalkulation zu erfolgen hat?

Für die Erstellung der Kostenkalkulation innerhalb des Konzeptes gibt es keine festen Vorgaben. Das Konzept hat die mit der Umsetzung des Konzeptes verbundenen Kosten in verständlicher, übersichtlicher und transparenter Weise darzustellen.

Gibt es einen standardisierten Antrag oder einen speziellen Antrag für die ESF-Förderung oder reicht die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren aus?

Die eigentlichen Bürgerarbeitsplätze und die damit verbunden Förderung müssen nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens aus den zugelassenen Modellregionen heraus beim Bundesverwaltungsamt beantragt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es jedoch noch keine Antragsunterlagen.

Sind weitere Formvorgaben zu erwarten oder gelten die in der Bekanntmachung des Interessenbekundungsverfahrens genannten?

Für das Interessenbekundungsverfahren gelten die Vorgaben aus der Bekanntmachung.

Zeitplan

Ist eine Fristverlängerung zur Einreichung der Konzepte möglich?

Nein, die Konzepte müssen fristgerecht eingereicht werden, damit sie in die Bewertung einfließen.

Muss der Antrag bereits vollständig am 27.5.2010 vorliegen ? Können Unterlagen nachgereicht werden? Ist eine Übersendung per E-Mail ausreichend?

Aufgrund der vielen Rückmeldungen, dass die kurze Frist in Teilen zu Schwierigkeiten führt, wird die Frist in einigen Punkten modifiziert. So reicht es aus, wenn die Anträge bis 27.5.2010 zunächst in elektronischer Form vorliegen und postalisch umgehend nachgereicht werden. Sollten Unterlagen (z.B. Unterstützungsschreiben der Länder/RD) aufgrund der kurzen Zeitspanne bis 27.5.2010 noch nicht vorliegen, können sie bis 7.6.2010 (Dienstschluss, auch zunächst per E-Mail) noch nachgereicht werden. Erforderlich ist allerdings ein Hinweis auf die Nachreichung der Unterlagen im Interessenbekundungsschreiben. Es ist zudem möglich, gewisse Aussagen unter Vorbehalt zu stellen, bspw. wenn die Zustimmung der Trägerversammlung oder die des Kreistages oder ähnliches einzuholen ist und dies in der Kürze der Zeit nicht möglich ist.

Müssen der Interessenbekundung Unterstützungsschreiben beigefügt werden oder ist auch eine Bewerbung ohne diese Unterlagen möglich?

Um darzulegen, dass die Konzepte mit den regionalen Akteuren abgestimmt sind, werden Unterstützungsschreiben erwünscht; sie sind allerdings kein Ausschlusskriterium. Eine Bewerbung ist daher auch ohne Unterstützungsschreiben möglich.